Gegenwärtige, im Namen Sr. Herzogl. Durchlaucht des Herzogs von Sachſen-Altenburg und Ihrer Hochfürſtlichen Durchlauchten der ſouverainen Fürſten Reuß Jüngerer Linie zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung ſoll nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung Kraft und Wirkſamkeit in den beiderſeitigen geſammten Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geſchehen Gera, am 7. Auguſt 1832 und Altenburg, am 22. Juni 1832.

Fürſtlich Reuß-Plauiſche der jüngern Linie gemeinſchaftliche Landesregierung.

(L. S.) von Strauch.

Herzoglich Sächſiſches Geheimes Miniſterium.

(L. S.) Edler von Braun.

Nr. 42. Beſchluß des hohen deutſchen Bundestags, in Betreff verſchiedener Erläuterungen zur Kartelconvention vom 10. Februar 1831.

Nachdem in der am 17. May d. J. abgehaltenen 17ten Sitzung der hohen Deutſchen Bundesverſammlung zu Frankfurt a. M. in Bezug auf die am 10. Febr. 1831 angenommene Bundes-Kartelconvention mehrere Erläuterungen beſchloſſen worden, ſo werden dieſelben nachſtehend zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Sign. Gera, den 7. Auguſt 1832.

Fürſtlich Reuß-Pl. der J. L. gemeinſchaftliche Landes-Regierung daſ.
v. Strauch.

vdt. Dinger.

1) Nach den Beſtimmungen des Artikels 9. der Kartelconvention vom 10. Febr. 1831 können Gensd'armen, Polizeidiener, Militair- oder Sicherheits-Wachen, und überhaupt alle obrigkeitliche Perſonen und Diener, ſofern in ihrer Dienſtobliegenheit die Wachſamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie anſprechen, wenn ſie Deſerteure oder von dieſen mitgenommene Pferde einliefern.